S A T Z U N G
Förderverein der Feuerwehr Arnbach e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen
Förderverein der Feuerwehr Arnbach e. V.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuenbürg eingetragen.
Sein Sitz ist in Neuenbürg-**Arnbach.**
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes **„Steuerbegünstigte Zwecke“** der Abgabenordnung.
Zweck des Vereines ist es, die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Neuenbürg **Abt. Arnbach** zu fördern.
Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- **Unterstützung bei der Beschaffung von Ausrüstung und Ausstattung .**
- **Öffentlichkeitsarbeit.**
- **Förderung der Jugendabteilung mit Bambini – Feuerwehr**
- **Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung**

Dazu werden Mittel durch Beiträge, Spenden, sowie durch Veran - staltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen, beschafft.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Beiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung jeweils bestimmt werden.
Bei der Abstimmung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden,.
Der Aufnahmeantrag muss schriftlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag, etwaige Ablehnungsgründe müssen nicht bekanntgegeben werden. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an.
Jugendliche Mitglieder sind bis zum 18. Lebensjahr beitragsfrei.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch: **Freiwilligen Austritt**
Ausschluss
Tod

Der freiwillige Austritt muss schriftlich beim Vorstand erklärt werden. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.
Dazu zählen:
Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

Nichtentrichtung des Beitrages.

Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins,

sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

Vor jedem Ausschluss muß das Mitglied gehört werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
Die Mitglieder sind berechtigt:
Durch Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern.

An den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer vorzunehmen.

Anträge für die Jahreshauptversammlung einzureichen. Hierzu

muss eine Frist von einer Woche vor dem Termin eingehalten werden.

§ 7 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem: **1. Vorsitzenden**
2. Vorsitzenden
Kassenführer
Schriftführer
3 Beisitzer/n

Der 1. und 2. Vorsitzende müssen Angehörige der Freiw. Feuerwehr Neuenbürg – **Abt. Arnbach** sein.
Die Anzahl der Beisitzer ist 3.

§ 9 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils in der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl zu wählen.
Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
Zur Wahl des Vorstandes ist die absolute Mehrheit (**mehr als 50%**) der Anwesenden Mitglieder notwendig.
Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, da kein Kandidat mehr als 50 % der Stimmen erhält, ist dann im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend.
Bei der Wahl der Kassenprüfer genügt per Abstimmung die einfache Mehrheit.
Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
Vor der Wahl ist ein Wahlgremium aus mindestens 3 Personen zu gründen.
Dieses leitet die Wahl.
Vorschläge zur Wahl können schriftlich an den jeweiligen 1. Vorsitzenden gerichtet, oder durch Vorschlag am Tage der Mitgliederversammlung erfolgen.

§ 10 Aufgabe des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Erhebung der Mitgliedsbeiträge und die Verwaltung des Vermögen des Vereins. Die Zuweisung von Vereinsmitteln erfolgt in Absprache mit dem jeweiligen amtierenden **Abteilungskommandanten** der Freiwilligen Feuerwehr Neuenbürg **Abt. Arnbach.**
Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht.

§ 11 Vertretung des Vereins

Der Verein wird von seinem 1. Vorsitzenden und seinem 2. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzeln zur Vertretung berechtigt.

§ 12 Kassenwesen

Alle Einnahmen und Ausgaben sind vom Vorsitzenden oder dem Kassenführer anzuweisen. Die Einnahmen und Ausgaben sind in einem ordnungsgemäßen Rechnungswerk nachzuweisen.
Die Jahresrechnung wird durch die 2 Kassenprüfer jährlich geprüft. Die Kassenprüfer erstatten hiervon der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal jährlich zusammen.
Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen durch eine Anzeige im „ Neuenbürger Stadtbote „ öffentlich einberufen.
Sie ist ebenfalls auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einzuberufen.
Bei Beschlüssen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet werden muss.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes

Wahl der Kassenprüfer

Beratung über Satzungsänderung

Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit nötig

Beratung des Geschäftsberichtes des Vorstandes

Entlastung des Vorstandes

§ 15 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Kommt ein gültiger Beschluss wegen Beschlussunfähigkeit nicht zu stande, entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung. Jedoch jetzt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 2/3 Mehrheit.
Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die **„ Kirchengemeinde Arnbach“** Die das Vermögen ausschließlich nur für den **„ Kindergarten Arnbach“**, verwenden darf.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft.

Neuenbürg-Arnbach, den 11. März 2002